

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Schönfeld

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 7 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) für die Gemeinde Schönfeld mit allen Ortsteilen

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung

Soweit der Gemeindeverwaltung Schönfeld ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die fälligen Grundsteuerraten eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag vereinbart haben, werden gebeten, die Steuerbeträge unter Angabe ihres Aktenzeichens als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

DKB Berlin
IBAN: DE31 1203 0000 0001 2196 41
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Meißen
IBAN: DE60 8505 5000 3046 0004 71
BIC.: SOLADES1MEI

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Schönfeld, den 06.01.2022



Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld